

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

---

**Nr. 80**

---

**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. S. 817.

---

(Nr. 5166) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak vom 19. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) wird bestimmt:

## § 1

Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Zigarettenrohtabaks im Inland der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin unter Angabe der Menge, der Arten, des im einzelnen bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft m. b. H. vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

Als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Bestimmungen gelten orientalische und diesen gleichartige Tabake.

## § 2

Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, hat der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft bis zu 15 vom Hundert der einzelnen eingeführten Gattungen auf Verlangen nach ihrer Wahl zu überlassen. Der Einführende hat den gesamten eingeführten Tabak mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern sowie ihn der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

83

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1916.

### § 3

Die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, welchen Teil des eingeführten Zigarettenrohtabaks sie übernehmen will.

Der Einführende hat den von der Gesellschaft gewählten Tabak alsbald auszufordern und auf Abruf nach den Anweisungen der Gesellschaft zu verladen. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Behandlung und Versicherung (§ 2 Satz 2) endet für den freibleibenden Tabak mit der Aussonderung, für den ausgesonderten Teil mit der Abnahme durch die Gesellschaft.

### § 4

Die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft hat für den von ihr übernommenen Zigarettenrohtabak einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Übernahmepreis darf den Einstandspreis zuzüglich der tatsächlichen Transportkosten und eines Zuschlags von 5 vom Hundert des Einstandspreises für die allgemeinen Unkosten nicht übersteigen.

Ist der Einführende mit dem von der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuß den Preis endgültig fest; der Ausschuß bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die Kosten eines von ihm etwa eingeholten Gutachtens, zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von welchen mindestens drei fachkundig sein müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

### § 5

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme oder 4 Wochen nach dem Tage, an welchem der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft das Verlangen, den Tabak abzunehmen, zugegangen ist. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 7

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet endgültig eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle, soweit nicht nach § 4 der Ausschuss zuständig ist.

§ 8

Die Zigarettentabak-Einkaufsgesellschaft hat den von ihr übernommenen Zigarettenrohtabak an die Zigarettenhersteller mit Ausschluß derjenigen, die selbst Tabak einführen, abzugeben. Daneben können reine Zigarettentabakschneidereien nach Ermessen des Vorstandes berücksichtigt werden. Die Abgabe kann auch durch Einschreibung oder Versteigerung erfolgen.

§ 9

Auf Zigarettenrohtabak, der als Durchfuhrsendung aufgegeben war, aber in Deutschland gelagert wird, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Zigarettenrohtabak, auf den sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 11

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 25. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück

---

Berichtigung

In der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln ist im § 1 unter II, Satz 2 nach den Worten „mit Tinte“ einzuschalten: „oder Farbstempel“.

---

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsbruderei.